

## **Satzung**

### **über Auszeichnungen und Ehrungen der Universitätsstadt Tübingen**

*vom 13. Juni 2016 in der Fassung vom 5. Oktober 2017*

#### **Inhaltsübersicht**

#### **Seite**

§ 1	Ehrenbürger	2
§ 2	Auszeichnungen	2
§ 3	Verleihungskriterien für die Hölderlin-Plakette	2
§ 4	Verleihungskriterien für die Uhland-Plakette	3
§ 5	Verleihung der „Ehrenmedaille für kommunalpolitisches Engagement“	4
§ 6	Mehrere Auszeichnungen	4
§ 7	Vorschlagsrechte	4
§ 8	Aberkennung	4
§ 9	Inkrafttreten <sup>1)</sup>	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 13. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Ehrenbürger**

(1) Die Universitätsstadt kann auf Grund des § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Über diese Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ehrenbürgerin bzw. der Ehrenbürger erhält von der Universitätsstadt eine Ehrenbürgerurkunde.

(4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

... [Name]

erhält in Anerkennung ihrer / seiner besonderen Verdienste um die Universitätsstadt Tübingen durch den Beschluss des Gemeinderats vom ... [Datum] das Ehrenbürgerrecht

[Unterschrift]

Tübingen, den [Datum]

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

(5) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Universitätsstadt als Ehrengäste einzuladen. Das Ehrenbürgerrecht stellt eine reine Ehrenbezeichnung dar, die weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden ist.

(6) Die Universitätsstadt nimmt beim Ableben der Ehrenbürger an deren Beisetzung ehrenden Anteil.

## **§ 2**

### **Auszeichnungen**

Die Universitätsstadt stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

- die „Hölderlin-Plakette“ mit Anstecknadel und Urkunde,
- die „Uhland-Plakette“ mit Anstecknadel und Urkunde sowie
- die „Ehrenmedaille für kommunalpolitisches Engagement“ in Bronze, Silber oder Gold jeweils mit Urkunde und mit Anstecknadel.

## **§ 3**

### **Verleihungskriterien für die Hölderlin-Plakette**

(1) Die Hölderlin-Plakette zeichnet Persönlichkeiten aus, die sich über einen langen Zeitraum für die Universitätsstadt Tübingen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner herausragend engagiert haben.

(2) Über Verleihung der Hölderlin-Plakette entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Hölderlin-Plakette geht mit der Aushändigung in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über.

(4) Die Universitätsstadt nimmt beim Ableben der Inhaberin bzw. des Inhabers der Hölderlin-Plakette an der Beisetzung ehrenden Anteil.

(5) Die Hölderlin-Plakette trägt auf der Vorderseite ein Abbild von Hölderlin und eine Umschrift mit dem Wortlaut: „Hölderlin-Plakette - Für besondere Verdienste – Universitätsstadt Tübingen. Die Rückseite bleibt frei. Eine Anstecknadel zum Tragen ergänzt die Hölderlin-Plakette. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

... [Name]

hat sich ... [Beschreibung des Grundes] besonders verdient gemacht.

Dafür verleiht ihr / ihm die Universitätsstadt Tübingen die Hölderlin-Plakette

[Unterschrift]

Tübingen, den [Datum]                      Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

(6) Die Hölderlin-Plakette wird einmal jährlich, in der Regel im Rahmen des Neujahrsempfangs der Universitätsstadt Tübingen, verliehen. Insgesamt sollen nicht mehr als 25 lebende Personen die Plakette besitzen.

#### **§ 4**

#### **Verleihungskriterien für die Uhland-Plakette**

(1) Die Uhland-Plakette zeichnet Persönlichkeiten aus, die sich in besonderer Weise für die Universitätsstadt Tübingen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner engagiert haben. Zudem zeichnet die Uhland-Plakette Persönlichkeiten aus, die herausragende Einzelleistungen vollbracht haben und in Beziehung zur Stadt stehen oder direkten Bezug zur Stadt haben.

(2) Über die Verleihung der Uhland-Plakette entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

(3) Die Uhland-Plakette geht mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten oder des Ausgezeichneten über.

(4) Die Uhland-Plakette trägt auf der Vorderseite ein Abbild von Uhland und eine Umschrift mit dem Wortlaut: „Uhland-Plakette - Für besondere Verdienste – Universitätsstadt Tübingen –“. Die Rückseite bleibt frei. Eine Plakettenminiatur als Anstecknadel zum Tragen ergänzt die Uhland-Plakette. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

...[Name]

hat sich ...[Beschreibung des Grundes] besonders verdient gemacht.

Dafür verleiht ihr / ihm die Universitätsstadt Tübingen die Uhland-Plakette

[Unterschrift]

Tübingen, den [Datum]                      Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

(5) Die Uhland-Plakette wird einmal jährlich, in der Regel im Rahmen des Neujahrsempfangs der Universitätsstadt Tübingen, verliehen. Insgesamt sollen nicht mehr als 50 lebende Personen die Plakette besitzen.

## § 5

### Verleihung der „Ehrenmedaille für kommunalpolitisches Engagement“

(1) Ehrenamtliche Gremienmitglieder, die aus dem Gemeinderat und/ oder aus dem Ortschaftsrat ausscheiden, erhalten die Ehrenmedaille für kommunalpolitisches Engagement

- für die Dauer der Gremienarbeit von einem Jahr bis zu 5 Jahren wird die Medaille in Bronze verliehen.
- für die Dauer der Gremienarbeit von 5 bis zu 10 Jahren wird die Medaille in Silber verliehen.
- für die Dauer der Gremienarbeit über 10 Jahren wird die Medaille in Gold verliehen.

(2) Die „Ehrenmedaille für kommunalpolitisches Engagement“ trägt auf der Vorderseite ein Abbild des Rathauses und eine Umschrift mit dem Wortlaut: „Ehrenmedaille für kommunalpolitisches Engagement. Die Rückseite zeigt das Tübinger Wappen und eine Umschrift mit dem Wortlaut: „Universitätsstadt Tübingen“. Eine Plakettenminiatur als Anstecknadel zum Tragen ergänzt die Ehrenmedaille für kommunalpolitisches Engagement.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Die Universitätsstadt Tübingen verleiht

... [Name]

die

Ehrenmedaille für kommunalpolitisches Engagement in Bronze / Silber / Gold

für ... Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat / Ortschaftsrat ... [Name der Ortschaft]

[Unterschrift]

Tübingen, den [Datum]

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

## § 6

### Mehrere Auszeichnungen

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

## § 7

### Vorschlagsrechte

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, alle Mitglieder des Gemeinderats und die Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Hölderlin-Plakette und der Uhland-Plakette geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

## § 8

### Aberkennung

Die Universitätsstadt kann die Auszeichnungen nach den §§ 3 und 4 wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

**§ 9**  
**Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 13. Juni 2016

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

<sup>1)</sup>Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt vom 18. Juni 2016, geändert durch  
1. Satzung vom 5. Oktober 2017 bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen>  
am 12. Oktober 2017; Inkrafttreten 13. Oktober 2017